

„Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen“

In § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW sind die DIN En 1610 und die DIN 1986 – 30 zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Nordrhein Westfalen bestimmt worden.

Diese Regelung entspricht, auch nach Prüfung durch die Kommunal Agentur NRW, dem derzeit geltenden Recht. Daher wurde in der Vergangenheit auch entsprechend dieser Regelung verfahren. Es muss gewährleistet sein, dass auch die private Leitung ordnungsgemäß gewartet werden kann.

Da sich die technischen Möglichkeiten auch im Abwasserbereich stark verändert haben, können für verschiedene Grundstücke zukünftig auch Schächte mit einer geringeren Inspektionsöffnung zugelassen werden.

Die Satzungsänderung beinhaltet nunmehr den Einbau einer Inspektionsöffnung mit einem lichten Mindestdurchmesser von 40 cm. Bei der Prüfung der Anzeigeunterlagen erfolgt dann je nach Lage und Beschaffenheit des Grundstückes die Festlegung der Einbaugröße, da aus rechtlicher Sicht die Gemeinde Rosendahl sicherstellen muss, dass die erforderlichen Überprüfungen durchgeführt werden können.

Die Änderungsatzung zur Entwässerungsatzung ist dieser Vorlage als **Anlage III** beigefügt. Die Änderungen der o.a. Satzung sind der als **Anlage IV** beigefügten Synopse zu entnehmen.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Musholt
Produktverantwortliche(r)

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Antrag Bündnis 90/Die Grünen

Anlage II - Bürgerantrag

Anlage III - Entwurf Änderungsatzung

Anlage IV - Synopse